

scripts, die Namen der Partheien, in deren Sachen solches ergeheth, ingleichen der Tag des Rescripts anzugeben ist, sowohl unter Veffügung eines besondern, in gleicher Masse einzurichtenden Restverzeichnisses, bei Vermeidung zweier Thaler, auch, nach Befinden, zu erhöhender Strafe, an die Appellation-Gerichts-Sportel-Casse zu berechnen und abzuliefern. Von letzterer soll ihnen hierauf ein Exemplar des Lieferscheins quittet zurückgesendet werden.

§. 13.

Endlich hat es bei der, wegen der, durch das Oberhofgericht sowohl, als durch die Ober-Amts-Regierung zu Budissin, zu bewirkenden Einziehung der zur Appellation-Gerichts-Sportel-Casse fließenden Kanzlei-, Stempel- und Copialgebühren bereits bestehenden Einrichtung sein Bewenden.

Alles dieses wird auf Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Befehl zu Jedermanns Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Dresden, am 20ten September 1825.

Königlich Sächsisches Appellationengericht.

Hans Rudolph Wilhelm von Minckwitz.